

Grenzwerte der Strahlenexposition bei Schwangerschaft und bei Jugendlichen unter 18 Jahren

Nach §§31a, Abs. (3) und (4) RöV gelten folgende Grenzwerte

Für Jugendliche unter 18 Jahren:

Effektive Dosis im Kalenderjahr < 1 mSv

Organdosis für die Augenlinse: < 15 mSv

Für ein ungeborenes Kind:

Vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende darf der Grenzwert von 1 mSv nicht überschritten werden.

Entsprechende Grenzwerte sind nach StrlSchV einzuhalten

Außerdem:

Für Jugendliche unter 18 Jahren

Generelles Umgangsverbot mit offenen radioaktiven Stoffen > FG

Für Schwangere:

Interne berufliche Strahlenexposition muss unter allen Umständen ausgeschlossen werden.